

## **Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gemünden a.Main (Sicherheitssatzung)**

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt auf Grund des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verhaltensweisen
- § 3 Erhalt der Sauberkeit
- § 4 Erhalt des bestimmungsgemäßen Gebrauchs
- § 5 Benutzung Skateboardanlage/Basketball- u. Bolzplätze, Eislaufflächen
- § 6 Vollzug, Ersatzvornahme, Platzverweis
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze, für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie für die Spielplätze der Stadt Gemünden a.Main.

(2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast der Stadt Gemünden a.Main stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle von der Stadt Gemünden a.Main gewidmeten und unterhaltenen Grünanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wasserflächen und sonstigen Einrichtungen.

(4) Spielplätze sind die Kinderspielplätze der Stadt Gemünden a.Main, die Bolzplätze und Eislaufflächen, sowie die Skateboardanlage und die Basketballplätze.

### **§ 2 Allgemeine Verhaltensweise**

Die Benutzer der Straßen, Wege und Plätze, der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und der Spielplätze haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

### **§ 3 Erhalt der Sauberkeit**

(1) Es ist untersagt, die Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie die Spielplätze zu verunreinigen, insbesondere

1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenkippen, Kaugummi, Flaschen, Dosen, Speisereste, Flüssigkeiten) – außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse – wegzuwerfen,
2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere auch Kraftfahrzeuge) zu reinigen, abzuspitzen oder motorbetriebene Fahrzeuge instand zu setzen,
3. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u.a. Wege, Wasserflächen, Spielplätze, Brunnen, Bänke) zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen,
4. Glasbruch zu erzeugen,
5. die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie das Abfallrecht bleiben unberührt.

### **§ 4 Erhalt des bestimmungsgemäßen Gebrauchs**

(1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum Erhalt des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Straßen, Wege und Plätze, der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mit deren Einrichtungen, sowie der Spielplätze ist es untersagt:

1. zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten;
2. zu nächtigen, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen und darin zu nächtigen, ausgenommen auf der hierfür ausdrücklich vorgesehenen Fläche,
3. wildlebende Tiere zu füttern,
4. mit Skateboards auf bestehende Hindernisse (wie Stufen, Treppen, Einfriedungen und Geländer) zu fahren oder zu springen,
5. sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freischankflächen aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
6. Musikabspielgeräte so laut zu betreiben, dass Dritte gestört werden.

(2) Zusätzlich ist es in allen Grün- und Erholungsanlagen untersagt:

1. zulassungspflichtige Fahrzeuge abzustellen,
2. Veranstaltungen, Kundgebungen usw. abzuhalten,
3. wirtschaftlich zu werben oder sich gewerblich zu betätigen

(3) In begründeten Fällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

### **§ 5 Benutzung der Skateboardanlage, Basketball- u. Bolzplätze, sowie Eislaufflächen**

(1) <sup>1</sup>Die Benutzung der Skateboardanlage an der Hafenstrabe ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vorbehalten. <sup>2</sup>Sie erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur mit geeigneter Schutzausrüstung gestattet.

(2) Die Benutzung der Skateboardanlage, der Basketballplätze, sowie der Bolzplätze und Eislaufflächen, sowie der Aufenthalt auf diesen Flächen samt Umgriff ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr gestattet.

(3) Der laute Betrieb von Musikabspielgeräten ist untersagt.

## § 6

### Vollzug, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Die Stadt Gemünden a.Main und/oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu treffen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Gemünden a.Main und/oder der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Gemünden a.Main beseitigt werden. <sup>2</sup>Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

## § 7

### Zuwiderhandlungen

- (1) <sup>1</sup>Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann gemäß Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO belegt werden, wer den in § 3 genannten Vorschriften zum Erhalt der Sauberkeit in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf den Spielplätzen zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 10 Euro belegt, wer Abfälle aller Art wegwirft. <sup>3</sup>Mit Geldbuße nicht unter 25 Euro wird belegt, wer die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder die Spielplätze durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt oder die Notdurft verrichtet.
- (2) <sup>1</sup>Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO belegt werden, wer den Vorschriften zum Erhalt des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Straßen, Wege und Plätze, der Grün- und Erholungsanlagen sowie der Spielplätze gemäß § 4 zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Wer sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt wird, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann, mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt.
- (3) <sup>1</sup>Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann gemäß Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO belegt werden, wer den in § 5 genannten Vorschriften über die Benutzung der Skateboardanlage, der Basketball- und Bolzplätze und Eislaufflächen zuwiderhandelt.
- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden a.Main, den 31. Oktober 2006  
Stadt Gemünden a.Main

gez.

**Schiebel**

**1. Bürgermeister**

**Bekanntmachungsvermerk**

Bekanntmachung durch  
Amtsblatt Nr. 45 vom 10.11.2006